

Satzung

"Förderverein Schindlers Blaufarbenwerk e.V."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **"Förderverein Schindlers Blaufarbenwerk e. V."** (Schindlerswerk). Er ist im Vereinsregister am Amtsgericht Chemnitz eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in 08321 Zschorlau, OT Albernau, Schindlerswerk 9.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Allgemein:
Zweck des Vereins ist die Präsentation, Sicherung, Erhaltung, Erforschung und auf lange Sicht nachhaltige Nutzbarmachung des montanhistorischen Gebäudeensembles Schindlerswerk. Die Pflege des industriekulturellen Erbes und die Förderung des traditionellen Brauchtums des Sächsischen Blaufarbenwesens im Sinne des §52 Abs. 6 und 23 AO (Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und des traditionellen Brauchtums) sind Ziele des Vereins.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. Erbringung von Eigenleistungen des Vereins
 2. Organisation von Führungen, Fachtagen u. ä. Veranstaltungen im Denkmalkomplex zur Beförderung der öffentlichen Wahrnehmung
 3. Unterstützung des Eigentümers des Denkmals im Sinne des Absatzes 1 des Vereinszweckes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Tätigkeit des Vereins und der Mitglieder ist ehrenamtlich.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder und Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglieder können natürliche Personen ab dem 14. Lebensjahr oder juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aus schwerwiegenden Gründen erfolgen. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne sind: nachhaltige Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins, grobe Pflichtverletzungen oder Rückstand mit mehr als einem Jahresvereinsbeitrag.
- (4) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer mit einfacher Mehrheit zum Ehrenmitglied des Vereins ernennen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen; Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit, zu fördern.
- (3) Die Änderung persönlicher Daten der Mitglieder sind dem Schriftführer unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter der Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.
- (3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorliegen. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind weniger als 25 % der Mitglieder anwesend, muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf die erleichterte Bedingung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (7) in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl der Kassenprüfer,
- c) die Entgegennahme des Sach- und Kassenberichtes
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Satzungsänderungen und
- g) entscheidet über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, wie in § 26 BGB geregelt, vertreten.

- (3) Der Schatzmeister vertritt den Verein einzeln.
- (4) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der Vorstand tritt nach Bedarf, in der Regel zweimal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, wenn dies mindestens ein Mitglied des Vorstandes schriftlich verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des zweiten Vorsitzenden.

Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

- (5) Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln und mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 10 Haftungsausschluss

- (1) Der Vorstand und die einzelnen Mitglieder des Vereins haften nicht gegenüber dem Verein, gegenüber anderen Mitgliedern oder Dritten für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, es sei denn, dass die Schäden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz eingetreten sind.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden, die sie bei der Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden.

§ 11 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen einer zwei-Drittel Mehrheit von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Hälfte aller Mitglieder, beschlossen werden.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Bergbauverein Schneeberg/Erzgebirge e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 11.08.2017 beschlossen, in den Mitgliederversammlungen am 09.11.2017 und 30.08.2019 geändert und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.